

Verordnung der Stadt Fürth für das Stadion am Ronhof (StadionV Ronhof)

Vom 08.10.2018

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 23 Abs. 1, Art. 23b Abs. 1 und Art. 38 Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 388), folgende

Verordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die umfriedeten Versammlungsstätten und Anlagen des Stadions am Ronhof (im Folgenden Stadion genannt) anlässlich von Punkt- bzw. Pokalspielen der Fußball-Lizenzmannschaft sowie der Fußball-U23-Mannschaft der SpVgg Greuther Fürth und damit vergleichbarer Spiele.

§ 2 Aufenthalt

- (1) Im Stadion dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für die Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb des Stadions auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.
- (2) Besucherinnen und Besucher haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.

§ 3 Eingangskontrolle

- (1) Besucherinnen und Besucher sind beim Betreten des Stadions verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst ihre Eintrittskarte oder ihren Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung oder Entwertung auszuhändigen. Diese Eintrittskarte oder der Berechtigungsausweis ist auch innerhalb des Stadions mitzuführen und auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.
- (2) Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu durchsuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von verbotenen Gegenständen nach § 5 Abs. 1 ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Durch-

suchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände. Im Weigerungsfall ist der Zutritt zu verwehren.

- (3) Personen, die ihre Berechtigung zum Aufenthalt nicht nachweisen können und Personen, von denen aufgrund ihres Auftretens, Verhaltens oder Zustandes eine Gefahr für Leben, Gesundheit, Sachwerte Dritter oder ein sonstiges Sicherheitsrisiko ausgeht, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist.

§ 4 Verhalten im Stadion

- (1) Personen, die sich innerhalb der Stadionanlagen aufhalten, haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar- behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Besucherinnen und Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.
- (3) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucherinnen und Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt einzunehmen.
- (4) Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§ 5 Verbote

- (1) Den Besucherinnen und Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 - a) Waffen jeder Art,
 - b) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können, insbesondere Flaschen aller Art sowie Becher, Krüge, Dosen und sonstige Behältnisse, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind,
 - c) Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen sowie Druckbehälter für leichtentzündliche oder gesundheitsschädigende Gase mit Ausnahme von handelsüblichen Taschenfeuerzeugen,
 - d) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer, Motorradhelme und Kinderwägen,

- e) Feuerwerkskörper, Fackeln, bengalisches Feuer, Rauchpulver, Rauchkerzen, Rauchbomben, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände,
- f) Fahnen- und Transparentstangen mit einer Länge von mehr als 2 m und einem Durchmesser von mehr als 3 cm, sofern diese nicht vorab bei der SpVgg Greuther Fürth angemeldet worden sind und eine entsprechende Freigabe erfolgt ist,
- g) Doppelhalter mit einer Stocklänge von mehr als 2 m und einem Durchmesser von mehr als 3 cm sowie einer Breite von mehr als 2,5 m, sofern diese nicht vorab bei der SpVgg Greuther Fürth angemeldet worden sind und eine entsprechende Freigabe erfolgt ist,
- h) überlaute Lärminstrumente (z.B. Vuvuzelas oder Presslufthörner) mit Ausnahme von Megaphonen inkl. einem Satz Ersatzakkus und nach unten offenen und einsehbaren Trommeln inklusive einem Satz Trommelstöcke je Trommel, sofern diese vorab bei der SpVgg Greuther Fürth angemeldet worden sind und eine entsprechende Freigabe erfolgt ist,
- i) alkoholische Getränke aller Art, sofern diese nicht innerhalb des Stadiongeländes erworben wurden,
- j) Tiere,
- k) rassistisches, antisemitisches, fremdenfeindliches, homophobes, gewaltverherrlichendes oder verfassungsfeindliches, insbesondere rechts- bzw. linksextremistisches, Propagandamaterial,
- l) sonstige gefährliche Gegenstände (z.B. Laserpointer).

(2) Verboten ist den Besucherinnen und Besuchern weiterhin:

- a) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Maste aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen,
- b) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten,
- c) mit Gegenständen aller Art zu werfen,

- d) Feuer zu entzünden, Feuerwerkskörper, Fackeln, bengalisches Feuer, Rauchpulver, Rauchkerzen, Rauchbomben oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen,
- e) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
- f) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen,
- g) rassistische, antisemitische, fremdenfeindliche, homophobe, gewaltverherrlichende oder verfassungsfeindliche, insbesondere rechts- bzw. linksextremistische, Parolen zu äußern oder zu verbreiten,
- h) Zu- und Abgänge zu den Besucherplätzen und Rettungswegen einzuengen oder zu beeinträchtigen,
- i) das Gesicht mit Gegenständen zu verhüllen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern (z.B. Sturmmasken, Schlauchschals).

§ 6 Zuwiderhandlungen

- (1) Wer den Vorschriften der §§ 2, 3, 4 und 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 23 Abs. 3, Art 23b Abs. 2 und Art. 38 Abs. 4 LStVG in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden.
- (2) Andere Bußgeldvorschriften, insbesondere über die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen und die einschlägigen Vorschriften des Waffenrechtes, bleiben unberührt.
- (3) Personen, die gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden.
- (4) Verbotenerweise mitgeführte Gegenstände werden sichergestellt und nach Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben, es sei denn, dass diese für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren als Beweismittel benötigt werden oder dass diese auf Grund einer anderen Rechtsvorschrift sichergestellt und eingezogen werden. Werden sichergestellte Gegenstände nicht nach Ende der Veranstaltung abgeholt, werden diese nach Ablauf von drei Wochen vernichtet. Die Stadt Fürth und der Stadionbetreiber haften nicht für den Verlust oder die Beschädigung sichergestellter Gegenstände.

§ 7 Ausnahmen und Anordnungen für den Einzelfall

- (1) Die Stadt Fürth kann im Vollzug des Art. 23 Abs. 3 LStVG zum Schutz der dort genannten Rechtsgüter Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Der Stadionbetreiber ist berechtigt im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 5 Abs. 1 Buchstaben f) bis h) zu erteilen.
- (3) In den übrigen Fällen der in § 5 aufgeführten Verboten kann die Stadt Fürth auf Antrag des Stadionbetreibers im Einzelfall Befreiungen erteilen, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 8 Hausrecht

Das Hausrecht im Stadion übt der Betreiber und gegebenenfalls für die Dauer einer Veranstaltung auch der jeweilige Veranstalter aus. Darüber hinausgehende Regelungen hausrechtlicher Art bleiben durch diese Verordnung unberührt.

§ 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Fürth, 08.10.2018
S t a d t F ü r t h

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister